

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 06/2022
SGS Aqua Technologies GmbH (SGS)

§ 1

Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der SGS erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir ihnen in jedem Einzelfall schriftlich zugestimmt haben

§ 2

Angebote und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich SGS 30 Kalendertage ab dem Datum des Angebotes gebunden.

2. Eine Bestellung wird erst verbindlich durch die Bestätigung unserer Auftragsbestätigung.

3. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen der SGS, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten die SGS nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.

4. Alle Vereinbarungen, gleichgültig ob während oder nach Vertragsabschluss erfolgen, sind schriftlich darzulegen.

5. Planerische Tätigkeiten sind kein Vertragsgegenstand und bedürfen einer gesonderten Beauftragung

§ 3

Preise, Preisstellungen und Preisänderungen

1. Die Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bauleistungen gemäß §13b UstG werden netto abgerechnet hier liegt die Steuerschuld beim Leistungsempfänger. Die Zahlungen müssen in Euro erfolgen.

2. Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk Winterberg ausschließlich Verpackung

3. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise des Unternehmers. Bei Preiserhöhungen seiner Vorlieferanten, Steigerungen von Lohn- und Transportkosten oder sonstigen unerwarteten Kostensteigerungen ist der Unternehmer berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen.

§ 4

Lieferungen und Leistungen

1. Die vertraglich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, und Freigabe aller technischen Details. Die Lieferzeit ist abhängig vom Auftragsumfang.

2. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung auf Grund eines Umstandes, den die SGS zu vertreten hat, erfolgt die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter

Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen usw., auch wenn diese Hindernisse bei Lieferanten der SGS oder deren Unterlieferanten eintreten. Die Dauer einer vom Kunden im Falle der Leistungsverzögerung nach den gesetzlichen Vorschriften zu setzenden Nachfrist wird auf zwei Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei der SGS beginnt.

§5

Versand und Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk der SGS verlassen hat. Wird der Versand auf Veranlassung des Kunden verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

2. Auf Wunsch des Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

§6

Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Vorauszahlungs- und Abschlagsrechnungen innerhalb von 10 Tagen zu begleichen. Schlussrechnungen soweit nichts anderes vereinbart, sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

2. Bei Zahlungsverzug erlauben wir uns gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen zu berechnen.

3. Die Aufrechnung seitens des Kunden ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftige festgestellte oder von SGS nicht bestrittene Gegenforderungen handelt und aus demselben Auftrag hervorgehen.

§ 7

Rechnungslegung

Ist der Auftrag eine reine Lieferleistung: nach Auftragseingang 40 % der Auftragssumme nach Meldung der Lieferbereitschaft 60%. Ist der Auftrag eine Liefer- und Montageleistung: nach Auftragseingang 40% der Auftragssumme, weitere 30% bei Meldung der Liefer- und Montagebereitschaft, 25 % nach Montag und 5% nach Abnahme oder Inbetriebnahme

§ 8

Haftung

Für die vertragsgemäße Erfüllung haften wir im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit schließen wir Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art - gegen uns aus, wenn wir nicht gegen wesentliche Pflichten verstoßen haben, die für die Vertragserfüllung von besonderer Bedeutung sind. Unsere Haftung ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Vorsatz und grobe

Fahrlässigkeit haften wir unbeschränkt. Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Produktmangel beruhen, verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für unsere unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler.

Jegliche Haftung, insbesondere für Umweltschäden, ist ausgeschlossen, wenn eine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eine Zahlungseinstellung durch den Kunden vorliegt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt

§ 9

Mängelansprüche

Der Kunde hat die von uns gelieferten Produkte nach Erhalt auf offene Mängel, Mengenabweichungen, oder Falschlieferungen zu prüfen und diese innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

Des Weiteren bestimmen sich die Mängelansprüche nach § 13 VOB/B.

§ 10

Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Kunden aus jedem Rechtsgrund zustehen, behält sich SGS das Eigentum an den gelieferten Produkten vor.

§ 11

Anwendbares Recht /Gerichtsstand

1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen des SGS und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, soweit gesetzlich zulässig, ist der Geschäftssitz der SGS, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

§ 12

Urheberrecht

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen, auch wenn nur zur Einsicht überlassenen Unterlagen, wie z. B. Gutachten, Analysen, Bestätigungen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Gewerbliche Schutzrechte sind zu beachten.